

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.355/0002-DSR/2009
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und
Konsumentenschutz
Per Mail:
walter.pöltner@bmask.gv.at

Betrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 186. Sitzung am 6. März 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 360 Abs. 3 ASVG:

Die im § 360 Abs. 3 ASVG geregelte Einsichtnahmeberechtigung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes wird durch den vorgeschlagenen § 360 Abs. 3 ASVG auf das Adressregister nach den §§ 9 Abs. 1 und 9a des Vermessungsgesetzes ausgedehnt.

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen ist in ausreichender Art und Weise nachvollziehbar, wozu die Einsichtnahmeberechtigung in das Adressregister konkret benötigt wird. Es kann nur vermutet werden, dass damit eine Vereinheitlichung der Schreibweise der Adressbezeichnungen herbeigeführt werden soll. Jedenfalls erscheint eine Klarstellung des Zwecks dieser Bestimmungen in den Erläuterungen erforderlich.

Nachdem der Zweck des vorgeschlagenen § 360 Abs. 3 ASVG weitgehend unklar ist, kann auch nicht nachvollzogen werden, wozu alle in §§ 9 Abs. 1 und 9a Vermessungsgesetz angeführten Daten benötigt werden. Nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 darf der Eingriff in das Grundrecht jedoch jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Die Einsichtnahmeberechtigung sollte daher auf jene Daten der §§ 9 Abs. 1 und 9a des Vermessungsgesetzes eingeschränkt werden, die für die Erfüllung des Zwecks benötigen werden.

Zu § 360 Abs. 6 ASVG:

Für die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband besteht bereits jetzt eine erweiterte Abfragemöglichkeit im Zentralen Melderegister (ZMR). Die in § 16 Abs. 4 des Melderegistergesetzes 1991 vorgesehene Abfragemöglichkeit mit anderen Kriterien als dem Namen steht jedoch den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung derzeit nicht zu.

Mit dem vorgeschlagenen § 360 Abs. 6 ASVG soll nun die Ermächtigung zu einer eingeschränkten Wohnungsabfrage erteilt werden. Diese Wohnungsabfrage soll nur zur Überprüfung der von der leistungswerbenden oder sonst meldepflichtigen Person verpflichtend anzugebenden Daten verwendet werden dürfen.

Der Datenschutzrat hat zum Entwurf des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2006 (SRÄG 2006), welcher ebenfalls eine Abfrage der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes aus dem Zentralen Melderegister nach dem Auswahlkriterium der Anschrift (Wohnadresse) vorsah, bereits Bedenken gegen eine Gleichsetzung des gemeinsamen Wohnortes und des Haushaltes geäußert (GZ BKA-817.259/0004-DSR/2006). Vor allem war unklar, inwieweit aus den Meldedaten auf das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes geschlossen werden kann. Der Datenschutzrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des SRÄG 2006 angeregt, dass in einem solchen Fall eine enge Zweckbindung vorzusehen ist, die sich nicht auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sozialversicherung beschränkt, sondern sich etwa

auf die Feststellung einer für den Leistungsanspruch notwendigen Überprüfung des gemeinsamen Haushaltes bezieht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des SVÄG 2009 setzt die Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf des SRÄG 2006 dahingehend um, als die Abfrage aus dem ZMR nach dem Auswahlkriterium der Anschrift (Wohnadresse) zur Überprüfung von Angaben über das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes nur insofern zulässig ist, als sie für die Feststellung eines Leistungsanspruches notwendig ist. Weiters hält der vorgeschlagene § 360 Abs. 6 ASVG ausdrücklich fest, dass die Ergebnisse solcher Abfragen lediglich einen Anhaltspunkt bei der Ermittlung des Tatbestandes des gemeinsamen Haushaltes darstellen.

Der vorgeschlagene § 360 Abs. 6 ASVG entspricht daher grundsätzlich den vom Datenschutzrat geäußerten Vorgaben.

10. März 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt